

Bürgerinitiative
Pro-Kaki
für ein gesundes Kaltenkirchen

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.06.2003
Satzungsneufassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2003

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Datenschutz
- § 9 Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Bürgerinitiative Pro-Kaki
für ein gesundes Kaltenkirchen

Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist 24568 Kaltenkirchen

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, der Erhalt und die Verbesserung eines gesunden Lebensumfeldes und einer guten Lebensqualität in der Stadt und Region Kaltenkirchen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Minimierung der Emission gesundheitlich relevanter Stoffe, wie sie bei der Verbrennung chemisch belasteter organischer Reststoffe anfallen.
- Minimierung der Emission gesundheitlich relevanten Lärms, wie er durch starken Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere durch Güterfernverkehr, erzeugt wird.
- Minimierung von Emissionen in die Umwelt (Luft, Wasser, Boden), in die Tier- und Pflanzenwelt, in die Landwirtschaft und in Erholungsräume, schwerpunktmäßig im Bereich Kaltenkirchen und Umgebung.
- Förderung von Naturschutz, Landschaftsschutz, Gewässerschutz
- Einflussnahme auf Raumplanung, Verkehrsplanung und Verkehrssicherheit
- Einflussnahme auf Industrieansiedlungen
- Einsatz für ein ökologisch vertretbares Abfallwirtschaftskonzept ohne Müllverbrennung

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- Beobachtung aller Entwicklungen in der Region
- Recherche aller Fakten
- Heranziehen von Fachkompetenz und Expertenmeinung
- Kooperation mit den Trägern öffentlicher Belange
- Regelmäßige Information der Öffentlichkeit
- Organisation von Bürgeraktivitäten im Sinne der Zielsetzung des Vereins und unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Bestimmungen

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglied aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder der Auflösung des Mitglieds bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalendermonats möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung durch Verlesung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat kein Mitglied Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle eines Ausscheidens nicht zurückerstattet.
- (7) Ausschließungsgrund ist ferner, wenn ein Mitglied ein Jahr seinen Beitrag zum Verein nicht geleistet hat und den Rückstand nicht innerhalb von 14 Tagen nach ergangener Mahnung ausgleicht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

einem/er Vorsitzenden
einem/er Stellvertreter/in des Vorsitzenden

einem/er Schriftführer/in
einem/er Stellvertreter/in des Schriftführers/in

einem/er Kassenführer/in
einem/er Stellvertreter/in des Kassenführers/in

(2) Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung bzw. Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder ein neuer Vorstand gewählt wird.

(3) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Dabei muss einer der beiden Vertreter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

(4) Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 7 (9) zu entscheiden hat.

(5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der an Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Besteht eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung aller Beschlüsse
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie die Bestimmung eines Versammlungsleiters
 - Kassenführung, Buchführung, Jahresbericht, Steuererklärungen, Korrespondenz, Website
 - Organisation von Arbeitsgruppen
 - Führen des Mitgliederregisters
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Dem Vorstand können von der Mitgliederversammlung in beratender Funktion Beiräte zur Seite gestellt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Abberufung und Neuwahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Abstimmung über den beantragten Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer(s), die nicht dem Vorstand angehören und jeweils einmal infolge wieder gewählt werden dürfen
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist zwingend einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Durch den Vorstand kann bei wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumt werden. Die Ladungsfrist soll dann mindestens 3 Tage betragen und kann auch über die Presse erfolgen.
- (3) Das Ladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Die Versendung erfolgt vorrangig per eMail. Auf Wunsche eins Mitgliedes kann das Ladungsschreiben per Fax oder Post erfolgen. Dieser Wunsch ist dem Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Ansonsten entscheidet der Vorstand über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Die Bestimmung des Versammlungsleiters obliegt dem Vorstand.
- (6) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied über 16 Jahren hat nur eine Stimme, eine Stimmabgabe in Vertretung ist nicht zulässig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Bei Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins gilt das unter §7 (9) Ausgeführte.
- (7) Beschlüssen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge

§ 8 Datenschutz

Die Mitglieder stimmen der Sammlung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zu. Die Weitergabe dieser Daten ist ohne die Einwilligung der Betroffenen untersagt.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Liquidator ist der Vorstand. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Bund für

- Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
Am Köllnischen Park 1,
D -10179 Berlin

und den

- Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Herbert-Rabius-Straße 26
53225 Bonn

zu verteilen.

Das Geld darf von diesen Organisationen erst nach Einwilligung des Finanzamtes und nur für gemeinnützigen Zwecke des Umweltschutzes in der Region verwendet werden.